

A 14-K- 567/1996-59

Graz, am 9.4.2009

Schenn/Veigl

Dok: Bpl 11.01.2\VO-Beschluss

### **11.01.3 Bebauungsplan**

**„Kurzeggerweg - Hubert-Hoffmann-Ring -  
Marlandgründe“**

### **3. Änderung**

XI.Bez., KG. Graz-Stadt-Fölling

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23.4.2009, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 11.01.3 Bebauungsplan „Kurzeggerweg - Hubert-Hoffmann-Ring - Marlandgründe“, 3.Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), i.d.F. LGBl. 89/2008, in Verbindung mit § 8, § 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. und § 3(1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. 78/2003 wird verordnet:

Der vom Gemeinderat am 30.3.2006 beschlossene 11.01.2 Bebauungsplan „Kurzeggerweg – Hubert Hoffmann-Ring – Marlandgründe, 2. Änderung, GZ.: A 14-K-567/1996-46, rechtswirksam mit 13.4.2006, wird geändert wie folgt:

#### **Änderung des Planwerkes:**

Darstellung des Kreisverkehrs-Fölling samt Nebenanlagen.

Eintragungen im gelb umrandeten Bereich - Ersichtlichmachung der 3. Änderung:

#### Änderungen auf dem Grundstück Teil von 282/37:

Änderung des Baugrenzlinienverlaufes, des Zufahrtsweges samt Einbindung in den Hubert-Hofmann-Ring bzw. geringfügige Änderung der Lage und Größe der Kfz-Abstellflächen und Freiflächen. Eintragung eines Gewässerfreihaltestreifens.

#### Änderung auf Grundstück 282/35:

Änderung des Baugrenzlinienverlaufes, bzw. geringfügige Änderung der Lage und Größe der KFZ - Abstellflächen bzw. Freiflächen sowie Eintragung eines Gewässerfreihaltestreifens längs der nordöstlichen Grenze des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes.

**Änderung der Verordnung:**

**§ 1  
Allgemeines**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung

§6(1) die lautet nun:

**§6(1)  
Bebauungsdichte**

Die Bebauungsdichte beträgt mindestens 0,20 bzw. höchstens 0,30, ausgenommen höchstens 0,40 in der, im Planwerk ausgewiesenen Ersichtlichmachung des 11.01.3. Bebauungsplanes, 3. Änderung.

§7 lautet nun:

**§ 7  
Bebauungsgrad**

Der Bebauungsgrad beträgt mindestens 0,10 bzw. höchstens 0,25, ausgenommen höchsten 0,30 in der, im Planwerk ausgewiesenen Ersichtlichmachung des 11.01.3. Bebauungsplanes, 3. Änderung.

§15 wird hinzugefügt:

**§15  
Gewässerfreihaltestreifen, Gerinne**

- (1) Im Planwerk sind Gewässerfreihaltestreifen eingetragen.
- (2) Die Gewässerfreihaltestreifen sind von jeder über- und unterirdischen Bebauung frei zu halten, ausgenommen Maßnahmen zu Erschließungszwecken.
- (3) Die im Bereich der Gewässerfreihaltestreifen befindlichen offenen Gerinne sind in ihrer Funktion - offen zu erhalten. Eine Verlegung der offenen Gerinne in leicht mäandrierendem Verlauf ist im Bereich der Gewässerfreihaltestreifens zulässig.
- (4) Die Bepflanzung bzw. Gestaltung der Gewässerfreihaltestreifens und der Gerinne hat in Abstimmung mit der Mag. Abt. A10/5 – Grünraum und Gewässer zu erfolgen. Hierfür ist ein, durch eine fachkundige Person (Landschaftsplaner, Gewässerökologe, etc.) erstelltes Bepflanzungskonzept vorzulegen.

§16 lautet nun:

**§ 16**

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 30.3.2006 beschlossenen 11.01.2 Bebauungsplanes „Kurzeggerweg – Hubert Hoffmann-Ring – Marlandgründe“ 2. Änderung, GZ.: A 14-K-567/1996-46, bleiben aufrecht.
- (2) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (3) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock., 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)